

**Zygmunt Szultka:**  
**Stände zwischen Brandenburg-Preussen und polnischer**  
**Adelsrepublik 1657/58-1772/74**  
**Zur Tätigkeit des Sejmihs im Lauenburgisch-Bütowschen Lehen.**

In: Mecklenburg und seine ostelbischen Nachbarn. Historisch-geographische und soziale Strukturen im regionalen Vergleich. Herausgegeben von Ilona Buchsteinen Rainer Mühle, Ernst Münch, Gyula Pápay, Ralph Schattkowsky. Schwerin 1997, S.172-189

Zu finden unter: <http://buetow-pommern.info>, Materialien

<sup>174</sup>Seit dem Mittelalter kreuzten sich in den Landen von Lauenburg und Bütow politische Einflüsse und Kulturen - die kaschubische, die polnische und die deutsche. Bis 1308 gehörten sie zeitweise zum Herzogtum Schlawe-Stolp oder zum Pommerellischen. In den Jahren von 1308 bis 1454 unterstanden sie den brandenburgischen Markgrafen, den Pommernherzögen und dem Ritterorden, um 1454 - als Lehen des polnischen Königs - auf 183 Jahre unter die Herrschaft der Herzöge von Pommern zu gelangen. Die Bevölkerung im Lauenburg-Bütowschen war mit der Herrschaft der Pommernherzöge sehr unzufrieden, besonders seit der Mitte des 16. Jahrhunderts, als sie dessen Ständesrechte und Privilegien immer mehr einschränkten. Dem armen kaschubischen Adel haben sie ständig neue Lasten aufgebürdet und setzten ihn zum Landvolk herab, welches als „Panki“ bezeichnet wurde. Im Zentrum der Konflikte zwischen den Ständen und der herzoglichen Oberhoheit stand die Mißachtung des Landesrechts und des Ständerechts, die Gestaltung des Gerichtswesens, das Besteuerungssystem und die polizeilichen Angelegenheiten im damaligen Sinne des Wortes. Als Ausdruck der politischen Rolle der Stände bis 1637 kann die Tatsache gelten, daß sie es nicht dazu gebracht haben, eine ständige Selbstverwaltung zu erreichen, obwohl sie seit Anfang des 17. Jahrhunderts des öfteren bei den vielen Huldigungsfeierlichkeiten der aussterbenden männlichen Linie der Greifen zusammenkamen. Das Empfinden von Unrecht und Ungerechtigkeit war beim Lauenburgisch-Bütowschen Adel um so größer; da seine Ständesbrüder jenseits der Grenze zwischen Pommern und Polen, die unmittelbar dem polnischen König unterstellt waren, besonders ausgedehnte Rechte und Privilegien im Hinblick auf Stand und Politik besaßen. Übrigens haben die Stände des Königlichen Preußen das Ringen des Lauenburgisch-Bütowschen Adels entschieden unterstützt, da sie das Lauenburgische und Bütowsche Land als integralen Bestandteil der polnischen Adelsrepublik betrachteten. Die Bevölkerung, besonders den Adel des durch die Grenze geteilten Gebietes, verbanden viele familiäre, wirtschaftliche und kulturelle insbesondere sprachliche Beziehungen. Verständlich, daß, nach dem Tode des Herzogs Bogislaw XIV (1637) vom örtlichen Adel eine baldige Angliederung des Lauenburgischen und Bütowschen Landes an Polen erwartet wurde. Zuversichtlich rechnete er mit einem Abbruch der ständischen Unterstützung. Es besteht kein Zweifel daran, daß er bisher weder die Rechte und Privilegien des polnischen Adels besaß noch die Selbstverwaltungsrechte des pommerschen Adels und dies <sup>175</sup>bei ungleich höheren Steuer- und Dienstlasten.<sup>1</sup> Unter der Herrschaft der polnischen Könige erfüllten sich die seit vielen Generationen gehegten Erwartungen des Lauenburgisch-Bütowschen Adels innerhalb von knapp vier Jahren. Im Mai 1637 tagte der erste Sejmik, an dem Adel und Städte teilgenommen haben. Der Sejmik erhielt später das Recht, zwei Abgeordnete zum General-Sejmik von Königlich Preußen zu wählen, das bestehende Recht wurde abgeschafft und durch das in Polen geltende Recht ersetzt, das Gerichtswesen wurde dem polnischen Vorbild angepaßt. Im Jahre 1641 wurden beide Gebiete (Lauenburg, Bütow) in Königlich Preußen

eingegliedert und der örtliche Adel erhielt Rechte und Privilegien, die denen des Adels von Königlich Preußen gleichkamen. Der katholischen Kirche wurden Rechte, Güter und Gotteshäuser zurückgegeben, die sie infolge der Einführung der Reformation durch die Pommernherzöge verloren hatten. Die dem örtlichen Adel, besonders seinem ärmsten und zugleich größten Teil, vollumfänglich zugestandenem Rechte des polnischen Adels, verbunden mit der Umgestaltung der kirchlichen Verhältnisse, in Bütow mit Unterstützung des Militärs, bedeutete eine große gesellschaftliche und politische Förderung für den Adel und die gesamte Gesellschaft und verursachte eine wesentliche Beschleunigung der Repolonisierung. Von nun an wurden die Lande Lauenburg und Bütow in das gesellschaftlich-ökonomische, politische und rechtliche System Polens integriert. Grundlage für diese fortschreitende Eingliederung waren Rechte und Privilegien, von denen der Adel unter der Herrschaft der Pommernherzöge nur träumen konnte. Es geht hier vor allem um das polnische Recht, die allodiale Eigenschaft des Landbesitzes, das adlige Gerichtswesen und das Recht zur Bewilligung von Steuern durch den Sejmik.<sup>2</sup>

Die unmittelbare polnische Herrschaft in den Starosteien von Lauenburg und Bütow dauerte zur größten Enttäuschung des Adels lediglich bis zum Frühjahr 1658, obwohl die Entscheidungen zu ihrer Übergabe als brandenburgisches Lehen schon im Herbst 1657 getroffen wurden, nämlich aufgrund des Vertrages von Wehlau und Bromberg. Die ersten Zusammentreffen eines kurfürstlichen Vertreters, des Kriegskommissars im brandenburgischen Teil Pommerns, Wedige von Bonin, mit den Repräsentanten der polnischen Starosteien, welche dem örtlichen Adel entstammten, zeigten nicht nur ihren Schmerz, der aus den getroffenen Entscheidungen hervorging, sondern auch die Schwierigkeiten, auf die der<sup>175</sup> neue Herrscher in diesen Gebieten stoßen wird. Diese Schwierigkeiten haben sich als um so größer erwiesen, als der Vertrag von Wehlau/Bromberg in sich nicht schlüssig war: Einerseits garantierte er den Ständen und der katholischen Kirche alle Rechte und Privilegien, die in den vergangenen zwanzig Jahren erworben wurden, andererseits berechnete er den Kurfürsten zur Wiederherstellung von Verwaltungsbehörden, Steuer- und Gerichtsbehörden aus der Zeit der Pommernherzöge. Auf dieser Grundlage verlangte Friedrich Wilhelm, daß die Stände, darunter der Adel, ihm einen Unterwerfungseid ablegen sollten, in der Fassung aus der Zeit vor 1637. In der Praxis hätte dies für den Adel den Verlust des allodialen Rechtes auf seine Landgüter bedeutet und hätte darüber hinaus dem Kurfürsten die Grundlage für durchgreifende Änderungen im Bereich des Rechts und Gerichtswesens geschaffen. Dessen bewußt, verweigerte der Adel den Eid in der Fassung, die der neue Herrscher vorgeschlagen hat. Dies war wie eine Kriegserklärung an ihn. Das Vorgehen des Kurfürsten entsprach seiner damaligen Konzeption einer möglichst schnellen Integration, wenn nicht einer vollen Einverleibung (nach dem Vorbild der früheren Herrschaft der Bischöfe von Kammin) des ehemals polnischen Lehens in den anderen Teil der Greifenerbschaft. Diese Idee fand bis 1777 starke Unterstützung seitens der hinterpommerschen Stände und Behörden, die auf eine

Herabsetzung der Steuern hinwirkten und befürchteten, daß die Starosteien mit Schulden des brandenburgischen Teils Pommerns aus dem Dreißigjährigen Krieg (1618-1648) belastet werden würden. Schon am Anfang der brandenburgischen Herrschaft im Lauenburgischen und Bütowschen Land, die nunmehr eine Verwaltungseinheit bildeten, kam es zu harten Auseinandersetzungen zwischen kurfürstlichen Behörden und den Ständen. Friedrich Wilhelm, der sich der Folgen, die aus den Verhandlungen mit Schweden beim Vertrag von Osnabrück entstanden, durchaus bewußt war; sah sich verpflichtet nachzugeben und änderte die Formel des Huldigungseides gemäß den Vorschlägen des Adels. Am 28. Juni 1658 leistete der Adel den Huldigungseid.<sup>3</sup>

Dieses war zweifellos ein Erfolg der Stände, denn auf diese Weise gelang es ihnen, die wichtigsten Errungenschaften der polnischen Zeit zu bewahren. Friedrich Wilhelm nahm aber nicht Abstand von der Absicht, seine Herrschaft auch in den Lauenburgischen und Bütowschen Landen einzuführen. In der Erklärung vom 5. August 1658 bestätigte er den Ständen im allgemeinen die Rechte und Privilegien<sup>176</sup> sowie die Landgerichtsordnung und das Zivilrecht aus der Zeit der polnischen Oberhoheit. Gleichzeitig ordnete er jedoch an, daß Lauenburg und Bütow im Bereich der Steuerangelegenheiten vorläufig der kurfürstlichen Erbschaft der Greifen angegliedert werden. Das Steuersystem sollte nach pommerschem Vorbild reformiert werden. Noch wichtiger war, daß der Vertreter des lauenburgischen Sejmik an den Tagungen des Landtages von Brandenburgisch Pommern in Kolberg teilnehmen sollte - unter den gleichen Bedingungen wie der Adel aus anderen Kreisen Hinterpommerns.<sup>4</sup>

Die den Lauenburgisch-Bütowschen Ständen drohende Gefahr wird erst dann deutlich sichtbar; wenn wir hinzufügen, daß sie aufgrund des Vertrages von Wehlau/Bromberg nicht nur das Recht auf unmittelbare Teilnahme am Königlich Preußischen Landtag, sondern auch auf ein rechtmäßiges Ersuchen nach Unterstützung durch den polnischen Adel verloren. Die Eingliederung und Unterordnung der Stände und des Lauenburgisch-Bütowschen Sejmik in/unter das hinter-pommersche Parlaments- und Steuersystem bedeutete in Wirklichkeit, daß sie des Rechts auf Steuerbewilligung entbunden wurden, also eines Mittels, welches zu Friedenszeiten den größten Einfluß der Stände auf die Herrschaft der Herzöge hatte. Wenn wir berücksichtigen, daß - im Vergleich zu den Kompetenzen des Starosten aus polnischer Zeit - der Kurfürst die Befugnisse seines amtlichen Vertreters bedeutend stärkte, so ist zu ersehen, wie er hier - so wie im ganzen Staat - die Stände ihrer politischen Rolle entledigen und aus dem Sejmik eine Einrichtung pro forma machen wollte.

Der Krieg und dessen große materielle Schäden in der Lauenburgisch-Bütowschen Herrschaft in den Jahren 1655-57, der Stand der polnisch-brandenburgischen Beziehungen, die Reaktion der Herzoglich Preußischen Stände auf die Bestimmungen des Vertrages von Wehlau/Bromberg, die nunmehr zur Annäherung an die Lauenburgisch-Bütowschen Stände neigten,

sowie die Unterstützung seitens des polnischen Adels hatten zur Folge, daß die Idee einer Eingliederung der Lauenburgisch-Bütowschen Herrschaft in Hinterpommern bis 1660 nicht verwirklicht werden konnte. Ihre Realisierungsmöglichkeiten nach dem Frieden von Oliva, wo das Recht einer höheren Kriegsnotwendigkeit nicht angewandt werden konnte, waren also begrenzt. Insofern hat der Kurfürst seine Politik im<sup>177</sup> Verhältnis zum polnischen Lehen zum Teil modifiziert. Am 7. Oktober 1660 hat er den mit dem Adel auf zehn Jahre vereinbarten Steuern zugestimmt. Die Aufteilung der allgemeinen Quote von Steuern zwischen Adel, Domänen und Städten wurde den interessierten Partnern übertragen, wobei der Oberhauptmann für die Einziehung verantwortlich gemacht wurde. Die Steuererhebung von den adligen Gütern wurde von der Zustimmung des Adels abhängig gemacht, was praktisch einer eigenen Steuerverwaltung gleichkam. Die Starosteien wurden von allen oneribus militaribus und militärischen Einquartierungen, von Sondersteuern und Reichssteuern und endlich von der Teilnahme an der Schlichtung von Schulden der Pommernherzöge entlastet. Der Kurfürst versicherte feierlich, daß er keine Steuern einführen wird, die nicht vom Sejmik beschlossen wurden, und das Wichtigste: Er garantierte schriftlich, daß die Starosteien nicht in andere Teile des Staates einverleibt werden würden.<sup>5</sup> Außer dem Vertrag von Wehlau/Bromberg war das der wichtigste Akt von verfassungsrechtlicher Bedeutung, der die Sonderstellung der Starosteien für fast ein Jahrhundert bestimmte. Er hatte auch große Bedeutung für die Stände, denn er bestimmte die wichtigsten Aufgaben des Sejmik in Steuer- und mittelbar auch in Militärangelegenheiten, entsprechend den Vorschlägen des Adels. Dem Sejmik, der nach polnischem Recht wirkte, einschließlich dem Grundsatz Nihil novi, entfiel die größte Bedrohung. Die Stände haben dafür die höchsten Steuern im ganzen Staat gezahlt. Auf einen Einwohner umgerechnet war die Steuerquote hier die höchste. Man muß hinzufügen, daß die Einkommensquellen der Bevölkerung vor allem in der Land- und Forstwirtschaft bestanden, wobei der Boden hier der schlechteste in ganz Pommern war. Die Steuern wurden somit zur großen Last für die Bevölkerung.

Das größte Problem war von nun an die Kontroverse zwischen dem Kurfürsten sowie dem ihm voll und ganz ergebenen, von den Ständen gehaßten Oberhauptmann L. Ch. von Somnitz und dem Adel. Es ging dabei um das Gerichtswesen und die gerichtlichen Befugnisse des Oberhauptmannes. Diese Kontroverse wurde in zwei Etappen beigelegt. Im Jahre 1662 hat man ein adliges Landgericht berufen, mit dem Oppositionsführer Piotr Przebendowski als Richter; und 1666 das Appellationsgericht, das für zivile und strafrechtliche Angelegenheiten zuständig war: Beide Gerichte wirkten gemäß dem polnischen Recht. Dieses war eine große Errungenschaft der Ständeopposition, besonders des Piotr Przebendowski,<sup>178</sup> der damals Führer der Evangelischen in Königlich Preußen war. Er spielte auch eine wichtige Rolle im königlichen Sejm. Friedrich Wilhelm, dem die Lage der Evangelischen in Polen nicht gleichgültig war; machte ihm gegenüber große Zugeständnisse. Die Stände zahlten dafür mit

Einschränkungen der Rechte des Sejmik. Am 3. April 1666 ordnete der Kurfürst an, daß der Sejmik nur aufgrund seiner Bewilligung zusammentreten darf.<sup>6</sup> Dieser Akt hat das Recht der Stände eingeschränkt, weil sie sich vorher aus eigener Erwägung versammeln konnten. Man muß zugeben, daß der Kurfürst in diesen Jahren auch den Ständen aus seinem Teil Pommerns erhebliche Zugeständnisse machte.

Im Jahre 1671 lief die zehnjährige Laufzeit der bewilligten ständigen Steuern ab. Friedrich Wilhelm verlangte, daß sie nun erhöht und auf einige Jahre beschlossen werden sollten. Die Stände haben sich aber widersetzt. Am 15. Februar 1672 hat der Sejmik die Steuern endgültig für drei Jahre beschlossen, aber in der Höhe des Jahres 1660. Dieser scheinbare Kompromiß war jedoch ein Erfolg des Kurfürsten. Von nun an konnte er die Stände einmal in drei Jahren zusammenrufen. Es wäre tatsächlich dazu gekommen, wenn nicht der Krieg mit Frankreich und Schweden ausgebrochen wäre. Für die Bestreitung der Kriegskosten verlangte der Kurfürst zusätzliche Steuern, die der Sejmik am 8. März 1674 beschließen sollte. Der Adel aber protestierte heftig dagegen. Seine Empörung übermittelte er den Sejmiks von Königlich Preußen und dem Sejm des Königreiches Polen. Nach Androhung von militärischen Exekutionen gab der Adel schließlich nach. Die Steuerfrage und die Frage der Stationierung von Militär waren das Hauptproblem der Sejmiks, die bis an das Lebensende Friedrich Wilhelms an ihrer Bedeutung immer mehr verloren haben.<sup>7</sup> Man sollte sich nicht wundern, daß die Huldigungsfeierlichkeiten im Jahre 1688 einen fast so stürmischen Verlauf nahmen wie jene 30 Jahre davor. Dieses war ein Beweis dafür; daß zwischen den Ständen und dem Kurfürsten ein großer Konflikt bestand, nämlich in der Frage der Steuern und des Militärs, der Gerichtsbarkeit sowie der brandenburgischen Kirchenpolitik, die nur dem Schein nach tolerant war; Da Friedrich Wilhelm den Widerstand der Stände mit Drohungen und militärischen Exekutionen bekämpfte, bestärkte er die Opposition in ihrer Überzeugung, daß sie für die Bewahrung ihrer Standesrechte nur beim polnischen Adel Unterstützung finden konnte. In dieser Überzeugung bestärkten sie ebenfalls die ständigen Bemühungen der Behörden und der Stände des brandenburgischen<sup>179</sup> Teils Pommerns, der Starostei neue Steuern und militärische Einquartierungen aufzudrängen.<sup>8</sup>

Das Wesen der Politik Friedrichs III. gegenüber der Starostei bestand darin, daß man ihr möglichst hohe Steuern auferlege und den politischen Einfluß der Stände einschränke. Zu Reibungen in dieser Frage kam es auf dem Steuer-Sejmik 1690. Der Sejmik beschloß Steuern auf drei Jahre, aber in der Höhe des Jahres 1660. Der Kurfürst mußte - nach polnischem Vorbild - die Zustimmung geben für die Einführung eines Limitierten Sejmiks. Der Limitierte Sejmik war eine Versammlung der Stände, deren erste Tagung nach Einberufung durch den Herrscher zustande kam, weitere Tagungen erfolgten schon ohne Erlaubnis der Herrscher und zu Terminen, die der Sejmik selbst festsetzte. Als Symbol der Ungebrochenheit des Sejmik galt die Person des Marschalls, dessen Bedeutung erheblich gewachsen war.<sup>9</sup> Der Limitierte Sejmik schuf im politischen Leben der

Starostei eine ganz neue Lage, ganz im Gegensatz zu den Erwartungen des Kurfürsten. Nachdem er die Steuern beschlossen hatte, konnte der Sejmik beliebig oft zusammentreten und auch alle Angelegenheiten besprechen. Dies wurde zum Impuls für die politische Belebung der Stände und die wachsende Bedeutung des Sejmik. Obwohl die Steuer- und Militärfragen weiterhin als die wichtigsten galten, gab die Limitierung den Ständen die Möglichkeit, nicht nur Proteste einzubringen, sondern auch zu selbständigem Handeln, sogar in militärischen Angelegenheiten, wie beispielsweise im Jahre 1699. Wichtig war; daß der Limitierte Sejmik es den lauenburgisch-bütowschen Ständen ermöglichte ihre Probleme schnell dem Forum des polnischen Parlaments zu übermitteln. Infolge der weiteren Schwächung Polens im Nordischen Krieg 1700-1721, besonders nach dem Machtantritt Friedrich Wilhelms I., hat dieses Druckmittel jedoch an Wirkungskraft verloren.<sup>10</sup> Die Armee und ihre finanziellen Bedürfnisse bestimmten wesentlich die Richtung der Politik des neuen Königs, auch in Beziehung zur Lauenburgisch-Bütower Starostei. Ihrer Befriedigung diente ein ausgedehntes System von inneren Reformen, die auch das polnische Lehen berührten. Die Verlegung der Truppen von den Dörfern in die Städte und die Einführung der Verbrauchssteuer verschärfte die Spannungen zwischen Adel und Städten und schwächte gleichzeitig die Stellung der Stände. Ebenso wichtig war die Berufung des Kanzlers des preußischen Teils Pommerns, Philipp von Grumbkow, zum Oberhauptmann. Dieser war nicht nur ehrgeizig und <sup>180</sup>brutal, sondern seinem Landesherren auch voll und ganz ergeben. König Friedrich Wilhelm I. fand in ihm einen fähigen Verwirklicher der Idee eines absoluten Staates. Grumbkow begünstigte die wenigen Anhänger in den Reihen des örtlichen Adels, was zur Zersetzung der Geschlossenheit seiner Reihen führte.

Aufgrund der polnischen Lehenshoheit besaß die Lauenburgisch-Bütowsche Starostei im preußischen Staat, trotz ihrer kleinen Gebietsfläche und Einwohnerzahl, formell bis 1773, faktisch aber bis 1742, den Rang einer Provinz. In den Strukturen von zentralen Staatsbehörden funktionierte sie also auf ähnlicher gesellschaftlich-rechtlicher Grundlage, wie z. B. die Neumark oder das Herzogtum Pommern und Bistum Kammin. Obwohl Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1725 gewisse Schritte unternahm, die daraufhinzielten, die Domänen und Städte im Lande Lauenburg und Bütow mit denen von Preußisch Pommern zu unifizieren und das Amt des Oberhauptmannes zu festigen, so führte er im Verhältnis zum Adel eine elastischere Politik ein.<sup>11</sup>

Er berücksichtigte die Interessen des Adels z. B. in der Zoll- und Handelspolitik. Große Verdienste hat hier der Oberhauptmann, der sich des Vertrauens des Königs erfreute und in der Unifizierung eine Einschränkung seiner Befugnisse sah. Priorität und volle Übereinstimmung bestand zwischen König und Oberhauptmann in allen Angelegenheiten des Militärs, der Steuern und der Stände. Hier konnte der Adel auch mit dem kleinsten Nachgeben nicht rechnen. Im Streit um die Steuern für die Jahre 1728-1731 verwarnte der König das Generaldirektorium wegen seines allzu milden Umganges mit Forderungen

der Stände, die von einer Mißernte betroffen waren. Der König drohte für den Fall, daß die Stände keine Steuern beschließen, mit Exekutionen. Den Sejmik bezeichnete er als eine Einrichtung pro forma.<sup>12</sup> Die Steuerreform des Generals von Blankensee machte Schluß mit der Tätigkeit des Landtages in Preußisch Pommern. In der Lauenburgisch-Bütowschen Starostei war das zwar so nicht möglich, doch wollte der König keinen, wenn auch nur ganz schwachen Widerstand seitens der Stände dulden. Adlige, welche den Sejmik störten oder mit dessen Abbruch drohten, ließ er einkerkern, ließ Repressivmaßnahmen anwenden und ihnen das Teilnahmerecht an den Tagungen entziehen. Unter diesen Verhältnissen konnte von einem normalen Funktionieren des Sejmik und des gesellschaftlichen Lebens der Stände nicht die Rede sein.<sup>13</sup>

<sup>181</sup>Das größte Unheil für die Starostei und ihre Einwohner war die Militärpolitik des Königs, der ohne Rücksicht auf das geltende Recht hier zeitweilig zwei Kürassier-Regimenter (1714-1742) und ein Dragoner-Regiment (1716-1739) einquartieren ließ. Beschwerden wegen Gewalttaten und Entführungen von wehrfähigen Männern, darunter auch Adligen, gab es ohne Ende. Jedoch fanden alle diese Beschwerden keinen Widerhall. Es genügt zu sagen, daß von fünf Gravamina von etwa 200 Adligen vom 19. September 1740 drei militärische Angelegenheiten (Abschaffung des kantonalen Systems, Abziehen des Militärs, Unterlassung von Entführungen adliger Jugendlicher zum Militärdienst), die zwei weiteren die Berufung einer Kommission für die Festsetzung der Grenzen zwischen Domänen und Rittergütern und die Bestrafung von zwei Waldhütern wegen Ermordung zweier Adligen betrafen. Die Gravamina waren Anklageschriften gegen den König und seine Beamten.<sup>14</sup> Die Stände fühlten sich von seiner Militärpolitik terrorisiert und von seiner Steuerpolitik ruiniert. Dies geschah trotz der vielen Versuche, Hilfe vom Adel aus Königlich Preußen und Polen zu erlangen. Infolge der Lähmung des parlamentarischen Systems in Königlich Preußen und des Chaos im Inneren Polens blieben diese Versuche erfolglos oder hatten nur geringe Wirksamkeit. Auf Friedrich Wilhelm I., dem die politische Schwäche Polens gut bekannt war machte es keinen Eindruck, zumal er es auf Königlich Preußen abgesehen hatte.

Die ganz Europa schockierende Invasion in Schlesien enthüllte das wirkliche Antlitz und die Ziele Friedrichs II. Seine Innenpolitik, wenn auch mit einigen Abänderungen, war eine Fortsetzung der Reformpolitik seines Vaters. Schon im Frühling 1741 dachte der neue König an eine tiefgreifende Reform der Starostei. Der Schlesische Krieg kam ihm aber dazwischen. Aus diesem Grunde erweiterte er im Januar 1742 die Befugnisse des selbstsicheren von Grumbkow, dessen Position man mit der eines Statthalters vergleichen könnte. Der Oberhauptmann bemühte sich um eine weitere Schwächung der Stände. Wie ein Blitz aus heiterem Himmel kam für ihn die Anordnung des Königs vom 10. November 1742, daß von nun an die Kontributions-, Verbrauchssteuer-, Zoll-, Polizei-, Stände- und Domänenangelegenheiten aus seinen Befugnissen herausgelöst werden und zum Machtbereich der Kriegs- und Domänenkammer in Stettin übergehen sollen. Somit wurden seine Kompetenzen auf Angelegenheiten der

königlichen Oberhoheit, der Gerichte und des Adels reduziert.<sup>15</sup> Dieses Dokument gab den Anstoß zur dynamischen<sup>182</sup> Unifizierung der Starostei und vertiefte seine Verpreußung, mit der schon sein Vater begonnen hatte. Das empörte von Grumbkow. Es protestierten die Stände, die sich vor jeglichen Kontakten mit der Stettiner Kammer und den Ständen aus dem preußischen Teil Pommerns fürchteten. Friedrich II. beruhigte sie dahingehend, daß es hier nicht um ein Wirken zu ihrem Schaden ginge, sondern um eine Verbesserung der Verwaltung und um höhere Steuern. In ihrer Erklärung haben die Stände festgestellt, daß - so wie sie es empfanden - die Starostei ihre Rechte und Privilegien behalten und als polnisches Lehen nicht in den preußischen Teil Pommerns einverleibt werden und daß der Vertrag von Wehlau/Bromberg seine Gültigkeit behalten sollte. Sie forderten die Rückgabe der behördlichen Macht in den Städten an den Oberhauptmann, die polizeiliche Machtausübung und die Bewahrung des Steuersystems. In der Tat war diese Erklärung ein Strich durch die königliche Anordnung.<sup>16</sup> So entstand eine neue Lage. Die Stände wurden zum natürlichen Verbündeten von Grumbkows, der aber nicht in der Lage war; mit ihnen für die Erhaltung ihrer Rechte zu kämpfen. Andererseits nutzte die Opposition dies dazu aus, um den verhaßten Oberhauptmann zu bekämpfen. Drei abgebrochene Sejmiks, gegenseitige Beschuldigungen von Grumbkows und des Präsidenten der Stettiner Kammer von Aschersleben gegenüber dem König brachten die Position des Oberhauptmannes ins Wanken. Dieser nahm keine Kritik an, mit dem ihm eigenen Hochmut beschuldigte er den Kanzler von Cocceji im Streit der Parteilichkeit und verlangte entschiedene Maßnahmen gegen die Opposition. Der harte Streit zwischen Opposition und Oberhauptmann endete mit einer Niederlage von Grumbkows im Sejmik im Dezember 1743. Dieses erleichterte der Kammer die praktische Umsetzung der Anordnung vom 10. November 1742, der weitere Anordnungen folgten, welche die obrigkeitliche Position der Kammer gegenüber der Starostei stärkten und u. a. darauf abzielten, die Starostei vom regionalen Danziger Markt abzutrennen und mit dem regionalen Stolper Markt zu verbinden. Dieses Vorgehen hatte schwere Folgen für die Wirtschaft der Starostei, die nahe der Grenze gelegen war und keinen Absatzmarkt für ihre Erzeugnisse (Landwirtschaft, Viehzucht, Wald) fand. Der wichtigste Faktor der wirtschaftlichen Entwicklung war das stationierte Militär. Zu dieser Zeit verzeichneten die Gebiete westlich der Leba einen wirtschaftlichen Aufschwung, während jene östlich des Flusses gelegenen, meist Rittergüter; in eine immer größere Krise gerieten, die sie erst nach 1772 allmählich überwinden konnten.<sup>17</sup>

<sup>183</sup>Der zerstrittene und verzweifelte Adel ersuchte nochmals in Polen um Hilfe. Er bat darum, daß der Sejm einen Beschluß fassen solle, die Starostei Ad Res Publicam Poloniae einzugliedern, oder man solle zumindest den Akt vom 10. November 1742 rückgängig machen. Dieser wenig realistische Versuch, das Rad der Geschichte zurückzudrehen, beunruhigte die Behörden in Berlin so sehr; daß in den Sommermonaten des Jahres 1744 etliche Departements des Generaldirektoriums die Vorschläge der Stände prüften. Man kam dabei zu der

Ansicht, daß die beste Lösung für eine Entspannung der preußisch-polnischen Beziehungen der Abbruch des Sejm von Grodno sein würde, wobei man bis Kriegsende gegen die Lauenburgisch-Bütowschen Stände nichts unternehmen sollte.<sup>18</sup> Kaum waren die Kriegshandlungen zu Ende, schritt die Stettiner Kammer dazu, die rückständigen Angelegenheiten zu erledigen. Folglich wurde der Sejmik am 13. Dezember 1746 abgebrochen. Daraufhin haben die Behörden am 28. April 1747 das Abbrechen von Sejmiksessionen unter Androhung von Kerker untersagt. Der Sejmik Laudum bat am 23. Juni um die Erhaltung des Liberum Veto, zugleich verpflichtete er sich aber dazu, in Zukunft die Ständesversammlungen nicht mehr abzubrechen. Der Abbruch des Sejmik im Dezember machte der Karriere des Oberhauptmannes von Grumbkow ein Ende. Die Behörden wollten ihn durch Christoph von Somnitz ersetzen, der als Anhänger des preußischen Absolutismus galt.<sup>19</sup> Die Kammer und das Generaldirektorium strebten schon seit 1742 danach, das Amt des Oberhauptmannes abzuschaffen und es durch einen Landrat nach westpommerschem Vorbild zu ersetzen. Dies bedeutete, daß der Sejmik-Marschall Landrat werden sollte. Diesen Plan versuchte man im März 1749 durchzusetzen. Die Behörden setzten alles daran, daß Christoph von Somnitz, Erbkämmerer von Hinterpommern, Marschall werde. Dessen ganz sicher berief ihn Friedrich II. - zwölf Tage vor der Tagung des Sejmik - als Marschall zum Landrat und Direktor der Stände. Diese Entscheidungen verursachten bei dem versammelten Adel, als sie ihm bekannt wurden, Empörung über das Vorgehen des Königs. Der Adel wählte einstimmig Jan Jerzy Czapski zum Marschall. Dies war eine Kompromittierung des Königs und der Behörden.<sup>20</sup> Das Wichtigste dabei jedoch war; daß Czapski die königliche Ernennung zum Landrat und „adligen Direktor“ gar nicht entgegennahm, denn er war ein entschlossener Gegner des preußischen Vorgehens gegen die Stände. Für diese Bloßstellung haben König und Kammer von Grumbkow verantwortlich gemacht. Am 17. April 1750 wurde er der Kammer in allen Angelegenheiten<sup>184</sup> untergeordnet, einschließlich jener der Stände. Praktisch gesehen übernahm die Kammer alle Angelegenheiten der Stände. Zum Oberhauptmann wurde, unter Vermittlung des Kanzlers von Cocceji, am 1. Juni 1751 Jerzy von Weiher, der Schwager des von Czapski, bestellt. Der Adel nahm diese Ernennung mit Genugtuung auf. Seit dem 30. August stand von Weiher an der Spitze des Grod- und Landgerichts. Diese Position verleitete ihn dazu, den Versuch zu unternehmen, die Vorherrschaft der Stettiner Kammer abzuschwächen. Er betrachtete sich als „Chef der Lauenburgischen Regierung“. Die Kammer bewirkte daraufhin, daß Friedrich II. am 28. März 1752 von Weiher in scharfer Form tadelte und ihm mit unangenehmen Folgen drohte. Auf die Seite des Oberhauptmannes stellten sich die Stände, die am 5. Mai einen scharfen Protest gegen die Kammer beschlossen. Daraufhin erklärte die Kammer; daß von Weiher als Landrat verpflichtet sei, alle ihre Anweisungen zu befolgen und verlangte von ihm, daß er - im Einvernehmen mit den Ständen - einen besseren Kandidaten für das Amt des Landrates vorschlagen möchte. Der Sejmik protestierte nochmals gegen das

Vorgehen der Kammer. Ein neuer Kandidat für das Landratsamt wurde mit der Begründung nicht vorgeschlagen, daß dieses Amt völlig überflüssig sei. Diese Stellungnahme seitens der Stände war Czapski zu verdanken. Nach einer königlichen Ermahnung unterließ der Oberhauptmann jedwede Handlungen, die mit dem Willen des Königs und der Kammer nicht übereinstimmten. Noch mehr, er wurde zum eifrigen Verfechter ihrer Politik. Auf seine Anregung berief der Sejmik 1753 einen Ausschuß, mit dem er die wichtigsten Angelegenheiten der Starostei beriet. Diesen Ausschuß bildeten die reichsten Lauenburger Adligen, die mit dem preußischen Staat und insbesondere mit dem Offizierscorps verknüpft waren. Seitdem tat von Weiher alles, um den Sejmik durch den Ausschuß zu ersetzen. Der Ausschuß hatte im Jahre 1754 nur eine einzige Sitzung. Die Krise des Sejmik vertiefte sich in den nächsten Jahren noch mehr. Unter Mitwirkung des Marschalls Christoph von Somnitz und des Landrates von Weiher kam es dazu, daß Beschlüsse und Protokolle gefälscht wurden, woraus die Kammer und das Generaldirektorium keine Konsequenzen zogen. Der Oberhauptmann hatte den größten Anteil daran, daß es zu einer tiefgreifenden Krise des Sejmik kam. Demzufolge behielt er das Amt bis zu seinem Tode (1769). Seit der Besetzung Hinterpommerns durch russische Truppen im Siebenjährigen Krieg tagte der Sejmik überhaupt nicht mehr. Das Amt des Oberhauptmannes bekleidete ab 1758 faktisch der erwähnte Marschall von Somnitz.<sup>21</sup>

<sup>185</sup>Die russische Besatzungszeit belebte die adlige Opposition. Sie vertiefte auch wieder ihre Beziehungen zu Polen und stärkte die kaschubischen Elemente im ganzen östlichen Teil Hinterpommerns. Nach dieser; einige Jahre dauernden Pause kam der Sejmik am 27. August 1762 wieder zusammen. Er protestierte scharf gegen die bisherige Wirtschafts- und Unifizierungspolitik der Stettiner Kammer. Man verlangte, daß der neue Oberhauptmann ein Einheimischer sein sollte. Friedrich II. hat diese Forderungen zurückgewiesen (7. Mai 1763). Die zentralen Behörden waren anfangs nicht imstande, ihre Politik bezüglich der Starostei zu ordnen. Das Amt des Oberhauptmannes blieb elf Jahre unbekleidet, seine Aufgaben erfüllte der erwähnte von Somnitz. Eine solche Lage begünstigte die Kontakte des lauenburgisch-bütowschen Adels mit der polnischen Adelsrepublik. Er wurde (zum ersten Mal seit 1657) eingeladen am Elektions-Sejm (Königswahl) 1764 teilzunehmen. Der Sejmik der Wojewodschaft Pommerellen forderte im März 1764, die Starostei an Polen anzugliedern. In dieser Zeit erfolgte aber auch eine Festigung der Machtstellung der Stettiner Kammer in der Starostei. Die Wirtschaftspolitik und Versuche einer Reform des Gerichtswesens verursachten große Unzufriedenheit bei den Ständen. Um die Wende von den sechziger zu den siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts waren die Beziehungen zwischen Ständen und Behörden besonders gespannt.<sup>22</sup> Am 4. Februar 1771 verlangte der Sejmik, daß zum Oberhauptmann ein Einheimischer berufen werden sollte, der Kenntnis im polnischen Recht hat und die polnische Sprache beherrscht. Die Ernennung des ehemaligen Rates der Küstriner Kammer Heinrich von Woedtke entsprach diesen Wünschen, doch die

Berufung Karl von Natzmers zum Gerichtspräsidenten erregte heftigen Protest der Stände. Am 28. August 1771 machten die Stände den Behörden den Vorwurf, die „Grundverfassung“ der Starostei verletzt zu haben. Kanzler Karl J. M. von Fürst und das Generaldirektorium reagierten darauf sehr scharf. Die Stände, die mit der Getreidepolitik des Staates unzufrieden waren, ließen dies außer acht und beauftragten den Marschall, ein Rundschreiben zu erlassen, welches zu dem königlichen Befehl im Widerspruch stand. Das Dokument wurde für ungültig erklärt und der Marschall sowie der Oberhauptmann in scharfer Form ermahnt. Daraufhin stellten sich die Stände auf dem sechsten Sejmik am 12. Dezember 1771 entschieden auf die Seite von Woedtkes. Am 11. Januar 1772 verlangten sie, daß er nicht mehr der Kammer, sondern unmittelbar dem König unterstellt werden sollte. Das Generaldirektorium <sup>186</sup>warnte, daß solche Schritte den Verlust der königlichen Gunst zur Folge haben könnten. Diese Warnung haben die Stände aber nicht berücksichtigt. Am 10. Mai faßten sie einen Beschluß, daß sie nicht gegen den König auftreten, sondern nur bitten wollten, den Oberhauptmann von der Oberhoheit der Kammer zu entbinden.<sup>23</sup> Dieses Laudum war ein Protest gegen die bestehende Rechtsordnung und die Verfassung der Behörden der Starostei sowie der Wunsch, den Zustand von vor 1742 wiederherzustellen. Die Kammer hielt dieses Dokument für empörend. Das Generaldirektorium teilte diese Ansicht und drohte am 16. Juli 1772 den Ständen, daß sie in „höchste königliche Ungnade“ fallen könnten. Dies war Gegenstand der letzten Sitzung des Sejmik am 7. September 1772, also sechs Tage vor der behördlichen Bekanntgabe des Vertrages über die Teilung Polens vom 5. August 1772. Trotzdem protestierte man im Laudum gegen die Steuer- und Zollpolitik der Kammer. Diese Stellungnahme war ein Ausdruck der gänzlichen Unkenntnis der aktuellen politischen Lage, aber auch der Entschlossenheit, seine Rechte zu bewahren. Dieses begünstigte die besonders nachsichtige Haltung des Kanzlers von Fürst, für den die Probleme der Starostei nebensächlich waren. Aus diesem Grund wurden der Widerstand und das Vorgehen der Stände nicht eher beschwichtigt. Die Stettiner Kammer erklärte, daß das Laudum vom 7. September ein Beweis dafür sei, daß die Stände ein statum in statu wollten.<sup>24</sup>

Bis zur Ratifizierung des Teilungsvertrages durch den polnischen Sejm am 18. September 1773 hatte sich die rechtliche Situation der Starostei nicht wesentlich geändert. Der Teilungsvertrag hat den Vertrag von Wehlau/Bromberg abgelöst und das Lauenburgisch-Bütowsche Land Preußen übertragen. Erst jetzt kam es zur gänzlichen verfassungsrechtlichen und gesellschaftlich-wirtschaftlichen Unifizierung der Starostei im Rahmen der Provinz Pommern, die Kanzler von Fürst schon seit Mai 1772 vorbereitete. Die ersten Schritte zielten dabei auf die Zähmung der Stände ab. Die Anordnung vom 3. Dezember 1772 bestimmte, daß sie sich höchstens einmal im Halbjahr versammeln sollten. Am 14. Oktober wurde in der Starostei eine Doppelhoheit eingeführt, denn die Angelegenheiten der Steuern, Zölle, Domänen, Verbrauchssteuer und des Militärs beließ man in der Befugnis der Kammer;

während jene der Kirchen, der Gerichte und des Schulwesens der Westpreußischen Regierung in Marienwerder untergeordnet wurden. Das polnische Recht hatte man abgeschafft und das Gerichtswesen umgestaltet.<sup>187</sup> Die Stettiner Kammer und die Stände in der Provinz Pommern waren damit nicht zufrieden. Sie erwarteten eine gänzliche Eingliederung der Starostei in die Provinz Pommern. Die Nichterfüllung ihrer Erwartungen war sicherlich der Haltung der Stände in den Jahren 1767-1772 geschuldet.<sup>25</sup> Da gegen Ende 1773 der Gültigkeitstermin des Steuerbeschlusses abließ, stellte von Woedtke am 6. September den Antrag auf Einberufung des Sejmik. Minister von Blumenthal antwortete daraufhin, der Kanzler werde diese Angelegenheit prüfen, gleichzeitig ordnete er an, daß Steuern auch ohne den Beschluß des Sejmik einzuziehen seien. Dieses rief Empörung beim Adel hervor. Der Oberhauptmann sah sich verpflichtet, am 3. Dezember für eine Einberufung des Sejmik einzutreten. Diese Angelegenheit wurde vom Kanzler von Fürst übernommen, indem er einen neuen Entwurf für Struktur und Tätigkeit des Sejmik am 12. Dezember vorlegte. Der Sejmik sollte von einem Landtag nach westpommerschen Vorbild abgelöst werden, wobei jedwede durch polnisches Recht bedingte Fremdartigkeit vermieden werden sollte. Im Entwurf war vorgesehen, daß der Landtag einmal im Jahr zusammenkommen sollte. Tagen sollte er unter dem Vorsitz des Landmarschalls, der von den Behörden bestätigt und auch von ihnen abberufen werden konnte. Der Kanzler schlug von den bisherigen Marschall von Krockow neuerlich zu berufen, wobei Oberhauptmann von Woedtke Landrat werden sollte.<sup>26</sup> Diese Vorschläge erregten seitens der Kammer starke Kritik, die eine völlige und möglichst unverzügliche Eingliederung der Starostei in Pommern anstrebte. Ihre Stellungnahme wurde von den pommerschen Ständen unterstützt. Kanzler von Fürst betrachtete es als seine Pflicht, sich vor dem König zu rechtfertigen. Der König hat dann mit dem Erlaß vom 14. Januar die Starostei abgeschafft und sie durch einen Distrikt nach westpommerschem Muster ersetzt. Er hat den Sejmik liquidiert und gestattete die Berufung eines Landtages, der berechtigt war; den Landrat zu wählen, welcher das Recht hatte, an den Geschäften des Kollegiums der Pommerschen Landräte mitzuwirken, also der Repatriation-Kommission. Der Distrikt sollte in die Provinz Pommern eingegliedert werden.<sup>27</sup> Niemand dachte wohl damals, daß die Lauenburgisch-Bütowschen Stände bis Mai 1777 auf Leben und Tod um die Erhaltung, wenn auch nur eines Teiles ihres Sonderstatus, kämpfen würden. Daher erfolgte die volle Verwirklichung dieses Rechtsaktes erst im Jahr 1804.

#### <sup>188</sup> Anmerkungen

- 1 R. Cramer, Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow, 2 Bde., Königsberg 1858; F. Schultz, Geschichte des Kreises Lauenburg in Pommern, Lauenburg 1912; Dzieje ziemi bytowskiej, hg. von S. Gierszewskiego, Poznań 1972; G. Bronisch, W. Ohle, H. Teichmüller; Kreis Bütow, Stettin 1938; W. Kosuś, Władztwo Polski nad Łęborkiem i Bytowem. Studium historyczno-prawne, Wrocław 1954; A. Czacharowski, Spór o

ziemię łęborską i bytowską w latach 1455-1526, in: Roczniki Historyczne 21 (1953-1954).

- 2 R. Panske, Zur Geschichte des eingeborenen Adels im Lande Bütow, in: Baltische Studien 37 (1935); G. Gudelius, Die Wiederherstellung des Katholizismus in den Landen Lauenburg und Bütow nach 1637, in: Blätter für Kirchengeschichte Pommerns 19 (1939); J. Siebke, die Gegenreformation im Lande Bütow, Greifswald 1940; G. Labuda, Inwentarze starostwa bytowskiego i łęborskiego z XVII i XVIII w., Toruń 1959; A. Kamińska-Linderska, Między Polską a Brandenburgia. Sprawa lenna łęborsko-bytowskiego w drugiej połowie XVII w., Wrocław 1966; B. Wachowiak, Gospodarze położenie chłopów w domenach Księstwa Szczecińskiego w XVI i w pierwszej połowie XVII w., Szczecin 1967,
- 3 F. Hirsch, Die Erwerbung von Lauenburg und Bütow durch den Großen Kurfürsten und die Errichtung der dortigen Verwaltung, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte 28 (1915); H. Saring, Lorenz Christoph v. Somnitz, ein Staatsmann des Großen Kurfürsten, in: Baltische Studien 35 (1933); O. Eggert, Die Besetzung Lauenburgs durch den Großen Kurfürsten im Jahre 1658, in: Monatsblätter der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde 47 (1933); A. Kamińska-Linderska, Lenno Łębork i Bytów na tle stosunków polsko-brandenburskich 1657-1670, in: Studia i Materiały do Dziejów Wielkopolski i Pomorza 6 (1960); Z. Szultka, Organizacja sejmiku starostwa łęborsko-bytowskiego w latach 1657/58-1772/74, w: W kręgu badań Profesora Stanisława Gierszewskiego, hg. von A. Groth, Gdańsk 1995, S. 109 ff.
- 4 Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin-Dahlem/Zit. GStA PK./I. Hauptabteilung/ Zit I. H. A./Rep. 30, 249, vol. I. S. 146 f.; F. Hirsch, Die Erwerbung, S. 531 f.; R. Cramer, Geschichte, Bd. I, S. 324 f.
- 5 GStA PK., I. H. A., Rep. 30, 249, vol. II, S. 6 f.; F. Hirsch, Die Erwerbung, S. 535 f.; A. Kamińska-Linderska, Między, S. 31 f.; Z. Szultka, Organizacja, S. I 12 f.
- 6 GStA PK., I. H. A., Rep. 30,249, vol. II, S. 6f.; A. Kamińska-Linderska, Lenno, S. 70 f.; S. Achremczyk, Piotr Przebendowski, in: Zasłużeni ludzie Pomorza Nadwiślańskiego XVII wieku. Szkice biograficzne, Wrocław 1982, S. 170-172; S. Ciara, Przebendowski, Piotr; Polski Słownik BiograficznyT. XXVIII, Wrocław 1985, S. 662-664.
- 7 Archiwum Państwowe/zit. AP Gd./Akta Krokowskich z Krokowej - 999, 1903, S. 13 f, 29 f.; Z. Szultka, Struktura i życie polityczne szlachty łęborsko-bytowskiej w drugiej połowie XVII i w XVIII wieku/(im Druck).
- 8 F. Schulz, Geschichte, S. 196;A. Kamińska-Linderska, Między, S. 161; E. v. Puttkamer, Die Lande Lauenburg und Bütow - internationales Grenzgebiet, in: Baltische Studien 62 (1976) S. 17.
- 9 R. Cramer Geschichte, Bd. II. S. 316; F. Schultz, Geschichte, S. 196, 199, 202, 208; S. Achremczyk, Reprezentacja stanowa Prus Królewskich w latach 1696-1772. Skład społeczny i działalność, Olsztyn 1981, S. 65; W. Kriegseisen, Sejmiki Rzeczypospoliteszlacheckiej w XVII i XVIII wieku, Warszawa 1991, S. 37, 46, 230, 239; H. Olszewski, Sejm Rzeczypospolitej epoki oligarchii 1642-1763. Prawo-praktyka-teoria-programy, Poznań 1966, S. 426.
- 10 <sup>189</sup>GStA PK., II. H.A., General-Direktorium. Pommern / Zit GDPom./, Landschaftssachen. I c, S. 8 f.; Volumina Legum. Prawa, Konstytucje y przywileje Królestwa Polskiego...T. V. Petersburg 1860, S. 382, 452, 457-458, T. VI, Petersburg 1860, S. 19-20, 33-34; Acta Borussica. Die Behördenorganisation und allgemeine Stadtverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert, Bd.V H. 2, Berlin 1912, S. 238-239; S. Achremczyk, Życie polityczne Prus Królewskich i Warmii w latach 1660-1703, Olsztyn

- 1991, S. 65, 100; A. Kamińska-Linderska, Lenno, S. I 16 f.; Dies., Miedzy, S. 164; J.Topolski, Polska w czasach nowożytnych. Od środkowoeuropejskiej potęgi do utraty niepodległości 1501-1795, Poznań 1994, S. 506 f.
- 11 GStA PK., I. H. A., Rep. 30, 379, S. 5; Archiwum Państwowe w Szczecinie, Zit. AP Sz., Archiwum Książąt Szczecińskich, Herzoglich Stettiner Archiv, zit. AKS./, P II.Tit. 31, Nr 53, S 27 f.; L. W. Brüggemann, Ausführliche Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes des Königl. Preußischen Herzogtums Vor- und Hinterpommern. T II, Bd. II, Stettin 1784, S. 1028; F. Schultz, Geschichte, S. 173.
- 12 GStA PK., I. H.A., Rep. 30, 379, S. 2-7; AB Behördenorg. Bd. IV, H. 2, S. 372; Z. Szultka, Język polski w Kościele ewangelicko-augsburskim na Pomorzu Zachodnim od XVI do XIX wieku, Wrocław 1991, S. 281-282.
- 13 GStA PK., II. H.A., GD Pom. Materien. Lauenburgische Kreis-Sachen, I, ohne Bezifferung / zit. o. B./.
- 14 Ebenda, AP Sz., Rękopisy i Spuścizny / zit. RS./, 547 a, o. B.; AB Behördenorg. Bd.VI, H. 2, S.32-33, 82-83, 15 I; R. Cramer, Geschichte, Bd. I, S. 33 I; G. Gieraths, Die Kampfhandlungen der brandenburgisch-preußischen Armee 1626-1817. Ein Quellenbuch, Berlin 1964, S. 226-227, 230, 595, 604, 605, 608; O. Busch, Militärsystem und Sozialleben im alten Preußen, Berlin 1962, S. 81 -82; Z. Szultka, Szkoła kadetów w Słupsku / 1769-1811/, Gdańsk 1992, S. 87-88.
- 15 GStA PK., II. H.A., GD Pom. Materien. Lauenburgische Kreis-Sachen, i, o. B.; AP Sz., RS, 547 a, o. B.; Vorpommersches Landesarchiv Greifswald/ Zit. VLA Greifswald/. Rep. 38 f., Hs. Adellung, 16, S. 18 f.
- 16 VLA Greifswald, Rep. 38f, Hs. Adellung, 16, S. 20 f.; AP Sz., AKS., R II. Tit. 3 I, Nr 53, S. 6 f.
- 17 GStA PK., II. H.A., GDPom. Materien. Lauenburgische Kreis-Sachen, I, o. B.; AB Behördenorg. BD.VI, H. 2, S. 730,744.
- 18 GStA PK., II. H. A, GDPom. Materien.Lauenburgische Kreis-Sachen, I, o. B.; I. H.A., Rep. 30, 379, S. 12; AP Sz., RS., 547a, o. B.; AKS.; R II.Tit. 31, Nr 53, S. 30; S. Salmonowicz, Fryderyk II, Wrocław 1981, S. 60 f.
- 19 GStA PK., II. H.A., GD Pom. Materien. Lauenburgische Kreis-Sachen, I, o. B.
- 20 Ebenda; AP Sz., RS., 547 a, o. B.
- 21 AP Sz., RS., 547 a, o. B.; AKS., R II.Tit. 3 I, Nr 53, S. I I 3 f.; GStA PK., II. H. A., GD Pom. Materien. Lauenburgische Kreis-Sachen, 2, o. B.; Rep. 30, 43, S. 63; 683 a, S I f.; AB Behördenorg. Bd. IX, S. 166-169, 205-209, 314-315; LW Brüggemann, Ausführliche Beschreibung, T. II, Bd. II, S. 1028; R. Cramer; Geschichte, Bd. I, S.333f; Beilagen, S. 86; F. Schultz, Geschichte, S. 21 I.
- 22 GStA P6K., II. H.A., GDPom. Materien. Lauenburgische Kreis-Sachen, 2, o. B., 3, S. 2f, 53f; R. Cramer; Geschichte, Bd. I, S. 332.
- 23 GStA PK., II. H. A..GD Pom. Materien. Lauenburgische Kreis-Sachen, 2, o. B.; 3, S. 44 f., 73 f.; AP Sz., RS.; 547a, o. B.
- 24 GStA PK., II. H. A., GDPom. Materien. Lauenburgische Kreis-Sachen, 3, S. 81 f.
- 25 Ebenda; AP Sz.,RS., 547 a, o.B.; R Cramer Geschichte, Bd. I, S. 339 f., Bd. II, S. 141, 143,320-327; M. Bär, Westpreußen unter Friedrich dem Großen, Bd. I, Leipzig 1909, S. I 13 f.; J. Wojtowicz, Prusy Zachodnie i Wschodnie w latach 1772-1815, in: Historia PomorzaT III do roku 1815, hg. von G. Labuda, Cz.II, Poznań 1994, S. 610 f; S. Salmonowicz, Fryderyk II, S. 93 f
- 25 AP Sz., RS., 547a, o. B.
- 26 Ebenda